



**ZENTRALE
PRÜFSTELLE
PRÄVENTION**

**Information
für Anbieterinnen und Anbieter von
IKT-Angeboten nach § 20 SGB V**

Stand: 09.02.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Was sind IKT-Angebote?
2. Welche Formen des Selbstlernens sind nach § 20 SGB V möglich?
3. Wie sind die Konzepte in die Datenbank einzutragen und welche Unterlagen sind hierfür notwendig?
4. Welche allgemeinen Kriterien gelten für IKT-Angebote?
5. Welche spezifischen Kriterien müssen IKT-Angebote erfüllen?
6. Welche Vorgaben zur Evaluation gibt es?
7. Wie kann die einjährige Zertifizierung des IKT-Angebotes mit einer Evaluation verlängert werden?

1. Was sind IKT-Angebote?

IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie-basierte)- Angebote sind Onlineprogramme bzw. technische Anwendungen, mit denen sich Teilnehmende Wissen selbst aneignen können. Diese Programme sind überwiegend informations- und kommunikationstechnologiebasiert bzw. werden auf elektronischem Weg, kurz e-basiert, vermittelt (Intervention im Internetsetting, Telefonsetting, Mobile Setting, Computersetting etc.).

Grundsätzlich können die Krankenkassen laut Leitfaden Prävention evaluierte, interaktive IKT-Angebote mit persönlicher, auf die individuelle Situation der Teilnehmenden abgestimmter Betreuung vorhalten. Dabei müssen alle Kriterien des Leitfaden Prävention mit Ausnahme der Kriterien zu Gruppenberatung/maximale Teilnehmerzahl und analoge räumliche Infrastruktur erfüllt sein. Im Rahmen von IKT-Angeboten können sich die Teilnehmenden das handlungsfeldspezifische Wissen sowie praktische Anwendungen weitestgehend selbst aneignen.

Zur Unterstützung der Teilnehmenden muss das Selbstlernprogramm einen wechselseitigen (reaktiven) Austausch zwischen E-Kursleitung/E-Coach und Teilnehmenden ermöglichen.

2. Welche Formen des Selbstlernens sind nach § 20 SGB V möglich?

Zu Präventionsangeboten im Rahmen von IKT-Angeboten zählen Programme, die neben der möglichen selbstständigen Aneignung digital aufbereiteten Gesundheitswissens auch Methoden und Techniken zur Gesundheitsverhaltensänderung im Alltag implementieren.

Welche Formate (Methoden und Techniken) sind damit gemeint?

- › **Blended Learning**, die Verknüpfung von E-Learning und Präsenzkursen zu einem integrierten Lehr- und Lernkonzept.
- › **Onlinekurs**, dies bedeutet digitale Gesundheitsinterventionen, die in Form eines didaktisch aufbereiteten Kurses angeboten werden. Der Einsatz von Apps ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich.
- › **Onlineseminar**, dies bezeichnet ein Seminar, das über das Internet abgehalten wird und interaktiv ausgelegt ist. Es ermöglicht eine beidseitige Kommunikation zwischen Vortragenden und Teilnehmenden. Ein Onlineseminar ist „live“ in dem Sinne, dass die Informationen innerhalb eines Programms mit einer festgelegten Start- und Endzeit übermittelt werden. In den meisten Fällen werden die mündlichen Erläuterungen der Vortragenden auf den Bildschirm der Teilnehmenden übertragen. Bei Vorhandensein einer Sprechleinrichtung/Mikrofon können sich Teilnehmende mit den Vortragenden und/oder der Gruppe austauschen.
- › **Fernkurse**, die Vermittlung von themenspezifischem Wissen und Fähigkeiten erfolgt dabei über die vornehmlich eigenständige Wissensaneignung der Lernenden. Lehrende und Lernende sind ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt. Materialien und Unterlagen werden postalisch oder per E-Mail versendet. Der Lernerfolg wird über einzusendende Arbeitsaufgaben kontrolliert. Fernkurse sind nur dann anzuerkennen, wenn diese um einen interaktiven Austausch ergänzt werden.
- › **Gesundheitscoaching für Gruppen**, Teilnehmende an dieser interaktiven Programmform können mindestens ein persönliches Gesundheitsziel planen. Das Ziel muss erreichbar und realistisch sein. Gesundheitscoachings bieten zudem die Möglichkeit, eigene Aktivitäten und Fortschritte hinsichtlich der Gesundheit zu dokumentieren. Ein Soll-Ist-Abgleich ermöglicht ein individualisiertes Feedback. Moderierte Foren ergänzen das Coaching. Gesundheitscoaching ist nur dann förderfähig, wenn alle Inhalte

des Leitfadens Prävention bzw. des entsprechenden Präventionsprinzips vermittelt werden und der eindeutige Bezug des Angebotes zum Handlungsfeld, bzw. das Präventionsprinzip und die Gruppenberatung herausgestellt werden

- › **Game based learning/serious games/e-teaching**, sind vor allem gekennzeichnet durch die spielinhärente Motivation, die den Spielenden unbewusst zum Lernen bringt. Dabei muss es sich um Spiele handeln, die einen durchdachten § 20 konformen Bildungszweck verfolgen. Gewinnspiele sind von einer Förderung eindeutig ausgeschlossen.
- › **Telefoncoaching**: Telefoncoaching bezeichnet eine Beratung in der Regel via Telefonkonferenz. Sie ermöglicht eine beidseitige verbale Kommunikation zwischen Vortragenden und den Teilnehmenden. Ein Telefoncoaching ist „live“ in dem Sinne, dass die Informationen innerhalb eines Programms mit einer festgelegten Start- und Endzeit übermittelt werden.

Im Einzelsetting können Telefoncoachings nur im Rahmen der individuellen Ernährungsberatung stattfinden. Die Durchführung von Telefoncoachings innerhalb von Kursen im Handlungsfeld Bewegung ist ausgeschlossen.

Um einen ausreichenden Alltagstransfer zu gewährleisten, müssen Bewegungsabläufe/Übungen, sowohl aus dem Bereich Bewegung als auch Entspannung (z.B. Hatha Yoga oder PR) nicht nur schriftlich vermittelt, sondern immer auch durch visuelle oder auditive Elemente unterstützt werden (z.B. durch Videos oder Audiofiles).

Aus dem Titel der Maßnahme muss das gewählte Hauptformat hervorgehen. Bei weiteren verwendeten Formaten sind diese entweder ebenfalls im Titel oder innerhalb der Konzeptbeschreibung kenntlich zu machen.

Ausgeschlossen von einer Förderung nach § 20 SGB V sind reine Informationsportale wie bspw.:

- › Communities und Foren
- › Gesundheitsportale
- › sowie reine Selftracking- Programme bzw. Apps

3. Wie sind die Konzepte in die Datenbank einzutragen und welche Unterlagen sind hierfür notwendig?

Sofern Sie ein eigenes IKT-Angebot erstellen möchten, wählen Sie den Reiter „Konzepte hinzufügen“ und wählen dort „Online Konzept“ aus.

Die Möglichkeit, ein eigenes IKT-Angebot als Kurs prüfen zu lassen ist nicht mehr möglich.

Neben den gewohnten Dokumenten (Stundenverlaufspläne und Teilnehmerunterlagen) gibt es weitere Upload-Felder:

- › **Mustereinweisung**
Stellt, wie bei Standardkonzepten auch, die Einweisung in das Programm dar, die als Grundlage für die nachfolgenden Kursprüfungen genutzt wird. Jede Kursleitung, die einen Kurs auf Basis des Online Konzeptes durch führen möchte benötigt eine Einweisung in das Programm.
- › **Spezifische Kriterien Online- Angebote (IKT)**

Neben der Erfüllung der allgemeinen Kriterien sind bei der Erstellung eines IKT-Angebotes entsprechend die Besonderheiten darzustellen (s. Punkt 5. Welche spezifischen Kriterien müssen IKT-Angebote erfüllen?)

› **Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes**

Die beteiligten Krankenkassen legen einen besonderen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten. Die Einhaltung der höchsten datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) und im Telemediengesetz (TMG) im Zusammenhang mit IKT-Angeboten nach § 20 SGB V ist mit einer Unterschrift auf einer Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes zu bestätigen, die Ihnen als Vorlage unter den „Nutzerhilfen“ zur Verfügung steht.

› **Verpflichtungserklärung zur Evaluation**

Die vom Leitfaden Prävention geforderte Evaluation ist in Form einer Wirkungsevaluation verpflichtender Teil der Prüfung. Die Prüfkriterien für die Evaluation von IKT-Angeboten sind dementsprechend weiterentwickelt und angepasst worden. Innerhalb des einjährigen Zertifizierungszeitraumes muss von Ihnen eine Begleitevaluation Ihrer Konzeption durchgeführt und anschließend vorgelegt werden, um anschließend eine Verlängerung der Zertifizierung für Ihr IKT-Angebot zu erhalten. Teil der aktuellen Prüfung ist daher das Einreichen einer unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung. Mit dem Einreichen dieser Selbstverpflichtungserklärung verpflichten Sie sich als Anbieter/in, die Ergebnisse einer Evaluation nach Ablauf der einjährigen Zertifizierung zur Verlängerung der Zertifizierung vorzulegen. Die zu verwendende Vorlage steht für Sie unter den „Nutzerhilfen“ nach dem Login in der Datenbank zur Verfügung.

› **Verpflichtungserklärung bei weiterführenden Gesundheitsinformationen und optionalen Inhalten**

Innerhalb von IKT-Angeboten sind Angaben zu weiterführenden Gesundheitsinformationen verpflichtend. Es können auch optionale Inhalte ergänzend zum Präventionskurs angeboten werden. Diese können z.B. in Form von Verlinkungen oder Literaturempfehlungen vorhanden sein.

Seit dem 01.06.2021 ist es notwendig, dass Sie bei Einreichung eines IKT-Angebotes eine Verpflichtungserklärung für weiterführende Gesundheitsinformationen und optionale Inhalte abgeben. Dieses muss datiert und unterschrieben bei Einleitung der Kursprüfung hochgeladen werden. Weitere Informationen zu den Anforderungen im Umgang mit weiterführenden Gesundheitsinformationen und optionalen Inhalten finden Sie unter Nutzerhilfen.

Bitte laden Sie die Verpflichtungserklärung zu den für weiterführenden Gesundheitsinformationen und optionalen Inhalten unter dem Upload-Feld Selbstverpflichtungserklärung zusammen mit der "Verpflichtungserklärung zur Evaluation" hoch.

› **Präsentationsunterlagen**

Bei Onlineseminaren muss kein Testzugang vorgelegt werden. Es müssen jedoch die Präsentationen zu den jeweiligen Onlineseminareinheiten eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass Konzepte, die ein positives Prüfergebnis erhalten haben, nicht erstattungsfähig sind. Es können nur positiv geprüfte Kurse von den Krankenkassen bezuschusst werden. Sofern Sie ein IKT-Angebot von den Krankenkassen erstatten lassen möchten, ist es erforderlich einen Kurs auf Basis dieses Konzeptes einzustellen. Sie können auch ihr **eigenes Konzept** zur Prüfung einstellen und **nach der Zertifizierung einen Kurs auf Basis des Konzeptes** zur Prüfung einreichen. Voraussetzung für die Einleitung der Kursprüfung ist eine bestehende Verbindung zu einer Kursleitung, die eine entsprechende Qualifikation nachgewiesen hat sowie eine entsprechende Einweisung in das Programm.

4. Welche allgemeinen Kriterien gelten für IKT-Angebote?

Grundsätzlich unterliegen alle IKT-Angebote den inhaltlichen und formalen Anforderungen des Leitfadens Prävention.

Demnach können diese Präventionsangebote in allen Handlungsfeldern des Leitfadens Prävention angeboten werden. Als **Zielgruppe** kommen auf Basis der ausgearbeiteten Prüfgrundlage derzeit ausschließlich **Erwachsene** in Betracht. Für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche sind spezifische Kriterien notwendig, eine Übertragung der bisherigen Kriterien ist daher nicht möglich. Sobald die Kriterien für IKT-Angebote für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche feststehen, erfolgt eine separate Anbieterinformation.

Eine Teilnahme für Kinder unter 6 Jahren wird auch zukünftig ausgeschlossen sein.

Die Inhalte des Präventionsangebotes sind wie gewohnt im Rahmen der Stundenverlaufspläne für jede Einheit transparent darzustellen. Dabei ist auf folgende Punkte zu achten:

- › Teilnehmende haben ein Anrecht auf kosteneffektive primärpräventive, gesundheitsfördernde und gesundheitsschützende Leistungen, deren Qualität und Wirksamkeit dem allgemeinen Stand der gesundheitswissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und den Fortschritt berücksichtigen. Jede/r Anbieter/in ist somit verpflichtet, sich über neue gesundheitswissenschaftliche Erkenntnisse in seinem Fachbereich zu informieren und diese in seine Leistungen zu integrieren (Evidenzbasierung – Integration individueller fachlicher Expertise mit der bestverfügbaren externen Evidenz aus systematischer Forschung) (Leitfaden Prävention, in der aktuellsten Fassung).
- › IKT-Angebote sind überwiegend niedrigschwellig, barrierefrei und inklusiv (im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention). Falls nicht, ist dies zu begründen (Leistungen zur Primärprävention sollen den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern und insbesondere einen Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringen, § 20 SGB V [Primärprävention]).

5. Welche spezifischen Kriterien müssen IKT-Angebote erfüllen?

Neben der Erfüllung der allgemeinen Kriterien müssen Sie bei der Erstellung Ihres IKT-Angebotes folgende Besonderheiten berücksichtigen:

Kommunikationsquote:

Die Kommunikationsquote bezieht jeglichen fachbasierten Kommunikationsaufwand seitens der Kursleitung/des Coaches gegenüber den Teilnehmenden ein. Die minimale Kommunikationsquote, die zu erfüllen ist, liegt bei 0,4 Stunden pro Teilnehmendem.

Ausschlusskriterien:

Die Teilnehmenden werden über Ausschlusskriterien und Kontraindikationen informiert. Sie, als Anbieter/in, müssen technisch sicherstellen und für die Prüfstelle nachvollziehbar darlegen, wie Sie über die Kontraindikationen informieren und ggf. Personen mit Kontraindikationen die Teilnahme am Programm verwehren.

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie Sie den Ausschluss von Personen mit Kontraindikationen gewährleisten können:

1. Den Teilnehmenden werden die Ausschlusskriterien und Kontraindikationen, die zu einem Ausschluss von dem Programm führen, aufgezeigt. Anschließend müssen die Teilnehmenden aktiv

bestätigen, dass bei Ihnen keine dieser Kontraindikationen vorliegen. Ein Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) oder das Bestätigen der AGBs durch die Teilnehmenden, in denen die Ausschlusskriterien genannt sind, ist nicht ausreichend.

ODER

2. Es erfolgt eine anonyme Erhebung der Gesundheitsdaten der Teilnehmenden, um Kontraindikationen zu identifizieren und die Teilnehmenden ggf. auszuschließen. Bitte beachten Sie dabei, dass Gesundheitsdaten nicht in Kombination mit identitätsbezogenen Daten gespeichert werden dürfen.

Anbieterqualifikation

Die Kursleitung/der Coach und alle weiteren möglichen Personen, die für eine fachliche Betreuung der Teilnehmenden zuständig sind, erfüllen die geforderten Qualifikationen entsprechend des Leitfadens Prävention.

Freischaltung von Folgemodulen

Das Programm ist modulartig und mit thematisch aufeinander aufbauenden Einheiten.

Das Folgemodul wird erst nach erfolgreicher Beendigung des vorherigen Moduls freigeschaltet. Bitte stellen Sie nachvollziehbar dar, wie dies sichergestellt wird.

Lernstandserhebung/Erfolgskontrolle/Feedback

Es erfolgt eine Erfolgskontrolle mittels bspw. Wissensquiz/Fragebogen/Feedback zu Wochenaufgaben, um sicherzustellen, dass die Teilnehmenden das vermittelte Wissen verinnerlicht haben. Die Teilnehmenden erhalten Rückmeldungen zu den eingetragenen Inhalten der Protokollierungs- und Auswertungsfunktionen per E-Mail oder auf eine andere Weise, z.B. durch Einblenden von Grafiken, Erfolgskurven etc.

Fachliche Betreuung

Die Teilnehmenden können Fragen zum Programmablauf/Inhalten des Angebots stellen (E-Mail, Telefon etc.), die von der Kursleitung/dem Coach beantwortet werden. Die Beantwortung durch einen Experten (leitfadenskonforme Qualifikationen) erfolgt innerhalb von 48 Stunden.

Weiterführende Gesundheitsinformationen:

Die Teilnehmenden erhalten weiterführende bzw. zusätzliche Informationen, die bereits im Programm enthalten sind oder auf die verlinkt wird. In beiden Fällen sind die verwendeten wissenschaftlichen Quellen und der Stand der letzten Überarbeitung anzugeben.

Technische Unterstützung:

Für etwaige technische Fragen oder Probleme wird ein/e Ansprechpartner/in für den technischen Support benannt.

Sicherung der Teilnahmequote

Bitte stellen Sie dar, wie die Sicherung der Teilnahmequote technisch gewährleistet wird.

Eine Teilnahme von 80% muss bei Angeboten mit mindestens einem festen Termin (orts- und/ oder zeitgebunden), wie beispielsweise einem Blended Learning oder einem Onlineseminar, erfolgen. Bei einer orts- und zeitunabhängigen Durchführung des Programms ohne einen festen Termin, müssen alle Einheiten (=100%) absolviert werden, damit das Programm erstattungsfähig ist.

Registrierungsprozess und Testzugang:

Der Registrierungsprozess wird innerhalb der Prüfung, bis zur zahlungspflichtigen Bestellung des Angebotes, vollständig durchlaufen. Daher muss dieser bereits vollständig programmiert sein.

Für Prüfungszwecke erhält die Zentrale Prüfstelle Prävention einen bereits vollständig angelegten Testzugang zum Konzept, inkl. Zugangsdaten für den Login. Bei Onlineseminaren ist kein Testzugang erforderlich. Jedoch müssen die innerhalb der Onlineseminare gezeigten Folien zur Prüfung eingereicht werden.

Bitte stellen Sie sicher, dass alle prüfungsrelevanten Inhalte in den Stundenverlaufsplänen enthalten sind und innerhalb des Testzuganges nachvollzogen werden können.

Nutzungsbedingungen:

Haftungsausschlüsse sind in den Nutzungsbedingungen erläutert. Es ist ein Hinweis auf die Teilnahme auf eigene Gefahr enthalten.

6. Welche Vorgaben zur Evaluation gibt es?

Vor dem Hintergrund der Innovationsdynamiken in der Informations- und Kommunikationstechnologie ist die im Leitfaden Prävention geforderte Evaluation von IKT-Angeboten sowie der Wirksamkeitsnachweis in Form einer Wirkungsevaluation Teil der erweiterten Prüfgrundlage.

IKT-Angebote werden zunächst für ein Jahr zertifiziert. Diese verkürzte Zertifizierungsfrist gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihr IKT-Angebot entsprechend zu evaluieren.

Grundsätzlich sind Evaluationsverfahren (Begleitstudien) unter folgender Maßgabe zu konzipieren:

Die Evaluation ist auf die inhaltlichen Kernziele des Handlungsfeldes des Programms ausgerichtet und berücksichtigt didaktische und methodische Aspekte. Die Evaluationsparameter stehen im direkten Zusammenhang mit dem Konzept des IKT-Angebotes, respektive den Inhalten und Hauptzielen der Stundenverlaufspläne.

Das bedeutet, dass nur solche Anbieter/innen die 1-Jahreszertifizierung erlangen, die

1. den erweiterten Prüfkriterienkatalog erfüllen.
2. eine Evaluation nach Ablauf der 1-Jahresfrist in Aussicht stellen.

Ausgangsdokument für das handlungsfeldspezifische, evidenzbasierte Evaluationsverfahren für IKT-Angebote ist das gemeinsame und einheitliche Evaluationsverfahren der gesetzlichen Krankenkassen zu § 20 SGB V, Anwenderhandbuch Evaluation Teil 1: Evaluation des individuellen Ansatzes: Kursmaßnahmen in den Handlungsfeldern Bewegungsgewohnheiten, Ernährung und Stress- und Ressourcenmanagement in seiner aktuellen Fassung zur Evaluation von Face-to-Face Kursen.

7. Wie kann die einjährige Zertifizierung des IKT-Angebotes mit einer Evaluation verlängert werden?

Um nach der einjährigen Zertifizierung Ihres IKT-Angebotes eine Verlängerung der Zertifizierung zu beantragen, muss eine Evaluation des Programms eingereicht werden. Für die Verlängerung der Zertifizierung wird ein neues Upload-Feld implementiert, in dem die Evaluation hochgeladen werden muss.

Kurse auf Basis des entsprechenden Konzeptes werden automatisch analog zur Zertifizierungsfrist des Konzeptes verlängert, sofern das Konzept direkt anschließend verlängert wird. Wird das Konzept jedoch nicht direkt im Anschluss verlängert, erhält der Kurs auf Basis des Konzeptes den Status „abgelaufen“. Sobald der Konzeptanbieter die Zertifizierung des Konzeptes verlängert hat, ist es möglich

einen neuen Kurs auf Basis des Konzeptes zu beantragen. Die Zertifizierungsfrist des Kurses richtet sich dabei nach der Zertifizierungsdauer des Konzeptes.

Weitere Informationen zur Evaluation finden Sie in dem Dokument „Information zur Erstellung einer Evaluation von IKT-Angeboten“, welches in den Nutzerhilfen hinterlegt ist. Sie können es zudem für die Dokumentation der Evaluationsergebnisse nutzen.